Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 14 (1863)

Heft: 12

Artikel: Die Forstwirthschaft und das Büdget der schweizerischen Eidgenossenschaft

Autor: Landolt

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763594

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemein ist man sodann darüber einverstanden, daß eine alle Verhältnisse berücksichtigende Ertragsberechnung nur in Verbindung mit einer durchgreifenden Ordnung der Wirthschaft — mit der Aufstellung eines Wirthschaftsplanes — angestellt werden könne und legt in Folge dessen auf das letzte Geschäft zum Mindesten ein ebenso großes Gewicht als auf das erste. Die Regulirung der Wirthschaft ist sogar wichtiger als die Ertragsberechnung. Fehler in der letztern lassen sich bald nachweisen und ohne große Opfer verbessern; wirthschaftliche Mißgriffe dagegen treten oft erst nach einem Menschenalter bestimmt als solche hervor und können in vielen Fällen nur mit großen Opfern wieder gut gemacht werden. — Mit den wirthschaftlichen Vorschriften verhält es sich aber ähnlich wie mit der Ertragsberechnung; sie können je nur für einen nächsten, nicht zu langen Zeitraum im Detail gegeben werden, verlangen daher eine Revision und Ergänzung mit der Etatsbestimmung.

Bei jeder Revision gewinnt sowohl die Ertragsberechnung als der Wirthschaftsplan an Richtigkeit und Sicherheit, jede Revision bringt also die Betriebsregulirung ihrem Ziele näher. Was nicht auf dem Weg der Rechnung und der Spekulation erzielt werden kann, muß durch Ausdauer und sorgfältige Sammlung und Benutzung von Erfahrungen angestrebt werden und auf diesen Weg ist vor der Hand die Forstwissenschaft angewiesen. Gelingt es mit der Zeit, Zuwachsgesetze für normale Bestände der verschiedenen Holzarten und Standortsverhältnisse aufzustellen, dann kann der Ertragsberechnung eine sicherere und wissenschaftlichere Grundlage gegeben und die Aufgabe derselben schneller und besser gelöst werden.

El. Landolt.

Die Forstwirthschaft und das Büdget der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Allen unsern Lesern ist bekannt, daß der Forstverein in seiner dießjährigen Versammlung in Biel den Beschluß faßte, beim hohen Bundesrath um einen Jahresbeitrag zur Förderung des Forstwesens im Hochgebirge einzukommen. Dieser Beschluß wurde vom Vorstande vollzogen und es kam die dießfällige Petition im Bundesrath bei der Berathung des Voranschlages pro 1864 zur Behandlung. Leider hat unser Begehren keine Gnade gefunden und es wird daher der Forstverein im nächsten Jahr in dieser Richtung noch keine größere Thätigkeit entwickeln können als bisher; es wäre denn, daß diese Angelegenheit in der Bundesver-

sammlung zur Sprache käme und hier mehr Glück hätte als im Bundesrath. Da indessen das Büdget im Ständerath bereits durchberathen ist, ohne daß des Forstwesens erwähnt wurde, so ist hiefür wenig Hoffnung vorhanden.

Wie man hört, wurde die Abweisung der Petition des Forstvereins im Bundesrathe damit motivirt, es gehöre das Forstwesen nicht zu denjenigen Unternehmungen resp. Zweigen der Landeskultur, für die nach § 21 der Bundesverfassung Bundessubsidien verabreicht werden können. Diese Begründung des Abweisungsbeschlusses muß — wenn sie richtig ist — mehr befremden als die Abweisung selbst; wir wollen daher gerne glauben; die Ursache des Unberücksichtigtbleibens unserer Petition liege weniger in der erwähnten Anschauungsweise, als in der durch das dießjährige Büdget sehr gerechtfertigten Scheu vor der Aufnahme neuer Ausgabeposten. Wäre der angeführte Grund wirklich der richtige, so würde im Beschlusse des Bundesrathes für Alle, denen die Verbesserung der Forstwirthschaft im Hochgebirge am Herzen liegt, eine große Entmuthigung liegen. Der Beschluß würde in diesem Falle den Beweis dafür leisten, daß

1) in der höchsten vollziehenden Behörde eine vollständige Aenderung in den das Forstwesen betreffenden Ansichten eingetreten ist und
2) die volkswirthschaftliche Bedeutung des Forstwesens von dieser Behörde weit unterschätzt wird.

Der Bundesrath hat im Jahr 1858 die Untersuchung der Gebirgswaldungen angeordnet und für die damit beauftragten Experten eine Instruktion entworfen, aus der deutlich hevorging, daß die Behörde die volkswirthschaftliche Bedeutung der Waldungen nicht unterschätze und den Einfluß derselben auf die Witterungserscheinungen, den Abfluß des Wassers, die Quellenbildung, den Wasserstand und die Geschiebsanhäufungen in den größern Flüssen u. s. f. zu würdigen wisse. Der Bericht der Experten hat die Voraussetzungen der Behörde bestätigt und nachgewiesen, daß es dringend nothwendig sei, die bestehenden sehr großen Uebelstände zu heben; er wurde beifällig aufgenommen und mit bedeutenden Kosten Jedem, der sich für die Sache interessirt, zugänglich gemacht. In diesen Anordnungen liegt ein unzweideutiger Beweis dafür, daß der Bundesrath das Forstwesen als einen Zweig der Landeskultur betrachtete, der nicht nur der Aufmerksamkeit der höchsten Behörde, sondern auch der Unterstützung von Seiten der Eidgenossenschaft werth sei.

An die Stelle dieser gewiß richtigen Ansicht soll nun auf einmal die getreten sein: es gehöre die Hebung des Forstwesens im Hochgebirge und

die in Folge derselben eintretende Beseitigung von Uebeln, die den schönsten und fruchtbarsten Theilen des Lands die größten Gefahren bringen, nicht zu denjenigen Unternehmungen, welche nach § 21 der Bundesverfassung von der Eidgenossenschaft unterstützt werden dürfen. Wir können an eine derartige Umgestaltung der Ansichten einer Behörde, in der mit wenigen Ausnahmen noch dieselben Männer sitzen, wie im Jahr 1858, nicht glauben und wollen daher die Abweisung des Gesuchs des Forstvereines gerne und einzig der Furcht vor dem unvermeidlichen Rückschlag in den Bundesfinanzen, veranlaßt durch großartige Unternehmungen, die mit unserm Gegenstande im engsten Zusammenhange stehen, zuschreiben.

Wäre dem nicht so, so würde im Beschlusse des Bundesrathes eine sehr beunruhigende Unterschätzung der volkswirthschaftlichen Bedeutung des Forstwesens liegen, die um so auffallender hervortreten müßte, weil die Behörde zur gleichen Zeit, als sie den Forstverein abwies, der Bundesversammlung ein ähnliches Gesuch der landwirthschaftlichen Vereine in liberälster Weise zur Berücksichtigung empfohlen hat. Das Letztere hatte vor demjenigen des Forstvereines allerdings den Vortheil, daß es sich auf die bisherige Uebung stützen konnte, also nichts Neues verlangte, während unser Begehren neu war, oder — wenigstens vom Forstverein — noch nie direkt gestellt worden ist. Der Schwerpunkt eines Gesuchs liegt nun aber offenbar nicht darin, daß es früh gestellt und in den Vorjahren bereits berücksichtigt wurde, sondern in seinem Inhalte und in seinem Zweck, und in dieser Richtung darf das Gesuch des Forstvereines demjenigen des lanwirthschaftlichen Vereines ganz unbedenklich an die Seite gestellt werden. Von dem Standpunkte aus, der bei der Verabreichung von Bundesbeiträgen eingenommen werden sollte, darf man sogar das Begehren des Forstvereines demjenigen des landwirthschaftlichen Vereines gegenüber als das Mehrberechtigte bezeichnen.

Die Verbesserungen, welche der Landwirth in seinem Gewerbe vornimmt, tragen sehr bald Früchte und ersetzen die darauf verwendeten Kosten in der Regel in kürzester Zeit; die auf Verbesserung der Forstwirthschaft, auf die Anpflanzung neuer und die Pflege der bereits vorhandenen Wälder verwendeten Summen dagegen werden erst nach einem Jahrhundert und auch dann nur ausnahmsweise mit reichlichen Zinsen zurückerstattet. Der wesentlichste Sporn zu Verbesserungen — das eigene materielle Interesse — fällt daher bei der Forstwirthschaft fast ganz weg. In gar vielen Fällen werden durch dieselben nicht nur die Ausgaben vermehrt, sondern für lange Zeit auch die Einnahmen geschmälert; die Forst-

verbesserungsarbeiten werden daher durch die Wahrung der eigenen materiellen Interessen sehr oft nicht nur nicht gefördert, sondern sogar verhindert.

Offenbar verdient nun der eine Ermunterung von Seiten der Behörden zuerst, welcher anerkannt nothwendige Verbesserungen mit großen Opfern oder doch ohne eigenen direkten Nutzen durchführt. In diesem Falle befindet sich die Mehrzahl der Besitzer derjenigen Hochgebirgswaldungen, deren bessere Bewirthschaftung der Forstverein mit Hülfe der Bundesbeiträge anbahnen und durchführen wollte. Man geht daher nicht zu weit, wenn man annimmt, daß die Forstwirthschaft derjenige Zweig der Landeskultur sei, welcher vor allen andern der Unterstützung von Seite des Staates — und zwar nicht nur der Kantone, sondern auch der Eidgenossenschaft — werth sei.

Diese Ansicht rechtfertigt sich nicht bloß von dem eben näher bezeichneten Standpunkte aus, sondern ganz vorzugsweise auch durch die volkswirthschaftliche Bedeutung der Forstwirthschaft und den großen Einfluß, den die Waldungen auf die Erhaltung der Fruchtbarkeit, Wohnlichkeit und Schönheit des Landes ausüben. Auf diese Verhältnisse näher einzutreten, mangelt uns hier der Raum; wir verweisen dießfalls auf den Expertenbericht und erwähnen nur, daß der in der Dezember-Nummer dieser Zeitschrift vom Jahr 1862 ausgesprochenen Befürchtung: die mit einem Aufwand von vielen Millionen durchzuführende Korrektion des Rheines und der Rhone werde den erwarteten Nutzen nicht — oder doch nicht für die Dauer — gewähren, wenn man das Uebel nicht in der Wurzel angreife, also die Quellengebiete nicht bewalde und die Runsen nicht verbaue, eine nach allen Seiten berechtigte Begründung nicht mangelt.

Da der Forstverein ohne eigennützige Absichten das Wohl des Volkes anstrebt, so darf er sich durch die Abweisung seines Gesuches nicht entmuthigt fühlen; das Gute wird auch hier — wenn auch langsam — Anerkennung finden und die Ausdauer wird den Sieg davon tragen: was er bei der ersten Anregung nicht erlangte, wird er bei einer folgenden erlangen; er muß daher den sich vorgesetzten Zweck unentwegt verfolgen!

Landolt.

Bücheranzeigen.

Weg-, Brücken- und Wasserbaukunde für Land- und Forstwirthe, Guts- oder Gewerbebesitzer, Gemeindebeamte u. s. w. von L. Dengler, großherzogl. bad. Bezirksförster und Lehrer der Forstwissenschaft am Polytechnikum in Karlsruhe. Mit 16 lithographirten